

Zusammenarbeitsbestimmung

Anhang A: Auftrag, Rechte, Pflichten und Betriebsablauf

1. Aufgabe, Rechte und Pflichten der Stiftung

Die grundsätzliche Aufgabe und das Hauptziel der Stiftung Nez Rouge sind das gute Funktionieren und die Entwicklung der Aktion Nez Rouge auf nationaler Ebene unter Einhaltung des Gedankengutes von Nez Rouge, des Realisationshandbuchs sowie den Regeln des Dokumentes «Leitfaden für Freiwillige».

Die Stiftung unterstützt die Sektionen in ihrer Arbeit und stellt die Übereinstimmung deren Tätigkeiten mit den Zielen von Nez Rouge sicher.

Die Stiftung hat folgende Aufgaben:

- 1.1. Die Einheitlichkeit der Dienstleistungen und die Integrität der Aktion und des Service Nez Rouge zu wahren.
- 1.2. Dafür zu sorgen, dass der Zusammenarbeitsvertrag von den Sektionen eingehalten wird.
- 1.3. Die nötige Hilfe zu leisten, um den Aufbau der Aktion und des Service Nez Rouge sicherzustellen (Empfehlungen / Leitlinien für Service Nez Rouge und Dokumentbeilagen).
- 1.4. Eine Datenbank zu erstellen, welche sämtliche Aktion und Service Nez Rouge erfasst.

Im Weiteren werden folgende Dienstleistungen durch die Stiftung angeboten:

- 1.5. Kontakte mit dem Organisationskomitee der Sektion.
- 1.6. Koordination zwischen den einzelnen Organisationskomitees in den Sprachregionen.
- 1.7. Hilfestellung bei sektionsüberschreitenden Problemen.
- 1.8. Organisation von Ausbildungsveranstaltungen (nationaler Koordinationskongress, Bilanzsitzung).
- 1.9. Lieferung von verbilligten, allgemeinen Werbemitteln (bis zu 50 % des Einstandspreises).
- 1.10. Förderung der Aktion Nez Rouge auf nationaler Ebene.
- 1.11. Zur Verfügung stellen des Maskottchens (gemäss vertraglicher Abmachung).
- 1.12. Bereitstellen einer Gratisnummer (**0800 802 208**) während der Aktion Nez Rouge und (auf Anfrage) des Service Nez Rouge.
- 1.13. CD für die Gestaltung und die Realisierung aller visuellen Identitätselemente («Corporate Design») (Vergl. Anhang D).

Die Stiftung kann jederzeit die Einhaltung des vorliegenden Zusammenarbeitsvertrages überprüfen.

Wenn die Stiftung feststellt, dass der Zusammenarbeitsvertrag nicht vollständig eingehalten wird, kann sie einseitig das vorliegende Abkommen aufkündigen. In diesem Falle muss die Sektion sofort jede weitere Aktivität im Zusammenhang mit Nez Rouge abbrechen.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, jede Person auszuschliessen, welche gegen die Regeln des vorliegenden Anhangs verstösst oder welche die Prinzipien der Ethik von Nez Rouge nicht respektiert.

2. Betriebsablauf der Dienstleistung der Aktion Nez Rouge

Jede Sektion ist beauftragt, die Daten und Zeiten der Dienstleistung regional in den Zeitungen, durch Plakate, usw. zu veröffentlichen und die festgelegten Daten und Zeiten einzuhalten. In den Nächten, in denen keine Aktion angeboten wird, muss ein Anrufbeantworter oder eine Anrufumleitung eingesetzt werden, damit anrufende Personen entsprechend informiert werden können.

Die Dienstleistung wird gratis angeboten (freiwillige Beiträge können jedoch angenommen werden).

Die Dienstleistung wendet sich an Autofahrer, gegebenenfalls an die Mitfahrer.

Die Sektion ist verantwortlich für die Rekrutierung einer genügenden Anzahl von Freiwilligen. Die Freiwilligen müssen angehalten werden, die Strassenverkehrsvorschriften strikte einzuhalten. Die Freiwilligen sollen sich an den «Leitfaden für Freiwillige» halten.

Die Sektion informiert die Medien rechtzeitig über die Daten der Aktion Nez Rouge.

Während der Aktion Nez Rouge muss die Sektion täglich der Stiftung die komplette Statistik der erfolgten Transporte übermitteln.

3. Service Nez Rouge

Die Sektion gibt dem Sekretariat der Stiftung Nez Rouge nach unterschriebenem Vertrag mit dem Veranstalter ebenfalls die Daten der Service Nez Rouge bekannt.

Die Grundprinzipien der Aktion Nez Rouge haben auch Gültigkeit bei der Durchführung des Service Nez Rouge. Service Nez Rouge ist im Dokument «Empfehlungen / Leitlinien für Service Nez Rouge » und Dokumentbeilagen reglementiert.

4. Koordinations- und Evaluationstreffen

Der Vorstand der Sektion muss zu den Koordinations- und Evaluationstreffen mindestens einen Vertreter delegieren (in der Regel ein Wochenende und eine bis zwei Sitzungen pro Jahr).